

Informationsblatt für die Zulassung und den Betrieb von Samendepots

Gesetzliche Grundlagen

1. EU-Recht

- Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 06. April 1995 (in der jeweils gültigen Fassung), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2007/265/EG der Kommission vom 26. April 2007
- Tierzucht-Einfuhrverordnung vom 01. Juni 1999, zuletzt geändert durch Artikel 409 V. v. 31.10.2006 (§2,3) (BGBl. 2006 Teil I S. 2407)
- Richtlinie 2003/43/EG vom 26. Mai 2003 zur Änderung der RL 88/407/EWG

2. Bundesrecht

- Tierzuchtgesetz in der Neufassung vom 21. Dezember 2006 (§§13, 17) (BGBl. 2006 Teil I S. 3294 Art. 1)
- Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. 2004 Teil I S. 1260; 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2007 Teil I S. 2930)
- Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. 2005 Teil I S. 3516)
- Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren vom 14. Oktober 2008 (SamEnV) (BGBl. 2008 Teil I S. 2053)

3. Bayerische Vollzugsvorschriften

- im Bayerischen Tierzuchtgesetz sowie in der Bayerischen Tierzuchtverordnung werden nach der Reform des Tierzuchtgesetzes keine näheren Bestimmungen zur Besamung ausgeführt, daher gelten die Bundesbestimmungen ohne detailliertere Bestimmungen für Bayern

Bitte beachten!

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen wurden auf Grundlage der entsprechenden Gesetzestexte zusammengestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für **detaillierte Informationen** bzw. für die Klärung veterinärhygienischer Fragen sind die **Veterinärbehörden**, in der Funktion als zulassenden Einrichtungen, **zuständig**.

I. Grundsätzliche Informationen zu Samendepots

Durch das neue Tierzuchtrecht wird das Betreiben eines Samendepots zum Zwecke des Samenhandels legitimiert. Laut RL 2003/43/EG sind Samendepots den Besamungsstationen gleichgestellt, nur dass ihnen die Erzeugungseinheit fehlt. Samen muss zum Zweck der künstlichen Besamung und des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs je nach Lage des Falls in einer Besamungsstation oder einem Samendepot, die bzw. das hierfür gemäß Artikel 5 Absatz 1 der RL 88/407/EG in Verbindung mit der RL 2003/43/EG zugelassen ist, entnommen und aufbereitet und / oder gelagert worden sein.

Definition Samendepot

Samendepot ist ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedsstaats oder eines Drittlandes, in dem Samen für die künstliche Besamung gelagert wird.

II. Voraussetzungen für die Zulassung eines Samendepots

In § 13 Abs. 1 TierZG ist geregelt, dass Samendepots **nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften** zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen **zuzulassen** sind. Für tierseuchenrechtliche Zulassungen sind die **zuständigen Regierungen** in Zusammenarbeit mit den jeweiligen **Veterinärämtern** zuständig. Bei der Zulassung eines Samendepots wird eine Zulassungsnummer nach dem Muster D-SDE-xxxx EWG vergeben. Diese Nummer ist bei allen Geschäftsvorgängen anzugeben.

- ein Samendepot muss laut RL 2003/43/EG Anhang A Kapitel I Nr. 2 für die Zulassung folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen und Geräte sind vorhanden.
 - b) Die ständige tierärztlich-fachtechnische Leitung (Stationstierarzt) bzw. die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an das Samendepot gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) ist gewährleistet.
 - c) Sie sind so gebaut oder abgesondert, dass jeglicher Kontakt zu Tieren außerhalb des Depots ausgeschlossen ist;
 - d) Die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen werden eingehalten und das Samendepot ist so gebaut, dass die Anlagen zur Lagerung leicht gereinigt und desinfiziert werden können.
- Der Antrag auf Erteilung der Zulassung als Samendepot muss folgende Mindestinhalte enthalten:
 - a) Name und Anschrift sowie Rechtsform des Samendepots;
 - b) Standort des Samendepots;
 - c) Name und Anschrift des Leiters des Samendepots;
 - d) Name und Anschrift des Stations- bzw. Vertragstierarztes sowie Vorlage eines entsprechenden Vertrages

III. Anforderungen an den laufenden Betrieb eines Samendepots

- Samendepots müssen laut RL 2003/43/EG Anhang A Kapitel II Nr. 2 im Hinblick auf die amtliche Überwachung folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Sie werden dahingehend überwacht, dass alle Samenverbringungen (in und aus dem Depot) in einem Register erfasst sind und der Gesundheitsstatus der Spenderhengste, deren Samen eingelagert ist, die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG erfüllt;
 - b) sie werden im Rahmen der ständigen Kontrolle der Einhaltung der Zulassungsbedingungen und Überwachungsvorschriften regelmäßig, zumindest jedoch zweimal jährlich von einem amtlichen Tierarzt überprüft;
 - c) sie werden dahingehend überwacht, dass der Zutritt Unbefugter verhindert wird und dass zugelassene Besucher verpflichtet sind, die Anweisungen des Stationstierarztes zu befolgen;
 - d) die beschäftigen sach- und fachkundiges Personal, das mit Desinfektionsmethoden und Hygienevorschriften zur Verhütung von Krankheitsverschleppung vertraut ist;
 - e) sie werden dahingehend überwacht, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - I. In zugelassenen Samendepots:
 - a) wird nur Samen gelagert, der in einer anerkannten Besamungsstation entnommen wurde und nicht mit anderen Samenchargen in Berührung kam;
 - b) wird nur Samen verbracht, der von einer zugelassenen Besamungsstation oder einem zugelassenen Samendepot stammt und unter Bedingungen gewonnen und befördert wurde, die jegliche Gesundheitsgarantie gewährleisten und nicht in Berührung mit anderen Samenchargen kamen
 - c) können auch tiefgefrorene Embryonen gelagert werden, sofern
 - die Lagerung von der zuständigen Behörde genehmigt wird;
 - die Embryonen die Anforderungen der RL 92/65/EWG erfüllen
 - die Embryonen im Samendepot in separaten Behältnissen gelagert werden;
 - II. der Samen wird nur in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten und unter strengsten Hygienebestimmungen gelagert;
 - III. alle mit dem Samen in Berührung kommenden Geräte werden - außer im Fall von Einweggeräten - vor jeder Verwendung ordnungsgemäß desinfiziert bzw. sterilisiert;
 - IV. die Behältnisse für Aufbewahrung und Transport der Samenportionen werden - außer im Fall von Einwegbehältnissen - vor dem Abfüllen ordnungsgemäß desinfiziert bzw. sterilisiert;
 - V. das verwendete Kältemittel wurde zuvor nicht für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet;

- VI. jede Einzeldosis Samen ist deutlich so gekennzeichnet, dass das Datum der Samenentnahme, die Rasse und die Kennnummer des Spendertieres sowie die Zulassungsnummer der Besamungsstation, auf welcher der Samen entnommen wurde, leicht festgestellt werden können;

IV. Samenabgabe und Samenauslieferung

Samen darf nur von Besamungsstationen oder Samendepots mit gültiger Betriebserlaubnis im Rahmen ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs in Verkehr gebracht werden. Dabei wird Zwischen **Samenabgabe** und **Samenauslieferung** unterschieden.

- „**Abgegeben**“ werden darf der Samen nur von einem zugelassenen Samendepot bzw. einer zugelassenen Besamungsstation ausschließlich an zugelassene **Besamungsstationen / andere zugelassene Samendepots/ Besitzer einer Stute wenn er eine Zulassung als Eigenbestandsbesamer besitzt**, die das Entgelt für die Samenportion an das abgebende Samendepot / die abgebende Besamungsstation zahlt und mit diesem / dieser ggf. auch einen Vertrag abgeschlossen hat. Auch die Inseminationskosten sind an sich an das Samendepot / die Besamungsstation zu entrichten, das / die dann mit dem Tierarzt abrechnet. Aus Vereinfachungsgründen kann aber auch der Stutenbesitzer direkt mit dem Tierarzt abrechnen.
- „**Ausgeliefert**“ (in die Hand) bekommt den Samen jener, der die Besamung durchführt. In der Pferdebesamung sind dies in der Regel praktische Tierärzte (im einzelnen aber auch Fachagrarwirte für Besamungswesen, Besamungsbeauftragte oder Eigenbestandsbesamer). Personen, an die Samen ausgeliefert wird, sollten mit dem Samendepot in einem Vertragsverhältnis stehen und dürfen die **Insemination nur im Auftrag dieses Samendepots** durchführen. Sie haben über die Verwendung des Samen **lückenlose** Aufzeichnungen zu führen.

Samen darf nur von einem zugelassenen Samendepot **abgegeben werden** wenn:

- er in einer Besamungsstation gewonnen und behandelt und in einer Besamungsstation oder einem Samendepot gelagert wurde
- er von einem Zuchttier stammt, welches den Anforderungen nach dem TierZG entspricht
- er so gekennzeichnet ist, dass er einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden kann
- er bei der Abgabe an Besamungsstationen oder Samendepots vom Original bzw. einer Abschrift einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für den Samen begleitet ist, welche den Anforderungen des TierZG genügt

V. Aufzeichnungen beim Betreiben eines Samendepots

Das **Samendepot** ist für die Qualität des Samens ebenso verantwortlich, wie für die Ausstellung des Samenverwendungsnachweises und die Eintragung der Besamungsdaten in den Deck- bzw. Besamungsschein.

a) Der **Samenverwendungsnachweis** (3-fach) wird mit dem Samen mitgeliefert. Auf diesem sind mindestens folgende Informationen festzuhalten:

- Besamungsdatum
- LN, Name und Farbe Abzeichen der Stute
- Name und LN des Hengstes
- Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters in dem der Samen verwendet worden ist
- Kennzeichnungsnummer oder Name und Anschrift der Besamungsstation / des Samendepots
- wievielte Besamung der Stute, Datum der letzten Besamung mit Namen und LN des Hengstes
- den Namen der Person, die den Samen verwendet hat

Von diesem Samenverwendungsnachweis erhält der Züchter für seine Unterlagen, die Besamungsstation / das Samendepot sowie die besamende Person je eine Ausfertigung.

b) **Aufzeichnungen über die Abgabe bzw. den Empfang von Samen**

(nach § 17 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 13 Abs. 2 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 TierZG in Verbindung mit § 7 Abs. 2, 3 und 4 SamEnV)

- Abgabe von Samen an eine Besamungsstation oder ein anderes Samendepot

- Datum der Abgabe
- Angaben mit denen der Samen nach § 6 SamEnV gekennzeichnet ist
- Anzahl der abgegebenen Samenportionen
- Kennzeichnungsnummer der belieferten Besamungsstation bzw. des belieferten Samendepots
- Abgabe von Samen an Tierhalter im Inland
 - Datum der Abgabe
 - Angaben mit denen der Samen nach § 6 SamEnV gekennzeichnet ist
 - Anzahl der abgegebenen Samenportionen
 - im Falle § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 TierZG Name und Anschrift des Verwenders (TA, Fachagrarwirt für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragter)
 - im Falle § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr 2 TierZG die Bestätigung, dass bei dem Empfänger die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Nachweis über einen erfolgreich besuchten Lehrgang für Eigenbestandsbesamer vom Empfänger anfordern)
 - Name und Anschrift des Empfängers (in Normalfall der Stutenbesitzer)
- Empfang von Samen von einer Besamungsstation bzw. von einem anderen Samendepot
 - Datum des Empfanges
 - Angaben mit denen der Samen nach § 6 SamEnV gekennzeichnet ist
 - Anzahl der empfangenen Samenportionen
 - Kennzeichnungsnummer der abgebenden Besamungsstation / des abgebenden Samendepots

Den oben aufgeführten Aufzeichnungen stehen im automatisierten Verfahren erstellte Unterlagen gleich.